

Kurztitel

Ärztammer-Wahlordnung 2006

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 459/2006 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 355/2016

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

02.12.2016

Text**Aktives und passives Wahlrecht**

§ 8. (1) Sofern ärztegesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind aktiv und passiv wahlberechtigt für die Vollversammlung alle am Stichtag (§ 2 Z 3) in die Ärzteliste eingetragenen ordentlichen Kammerangehörigen.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht für einen bestimmten Wahlkörper richtet sich nach § 9 Abs. 2.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme; sie darf auch nur in eine der Wählerlisten eingetragen werden.